§ 19 Einzelnoten, Gesamtprüfungsnote

(1) Die Einzelnoten ergeben sich aus der Bewertung der einzelnen Teile der Qualifikationsprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 2.

(2) [1]Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. [2]Es zählt bei der Berechnung die Einzelnote

1. aus der Pädagogik und Psychologie zweifach,
2. aus der Didaktik zweifach,
3. aus der Fachdidaktik einfach,
4. aus Schulrecht/Schulkunde einfach,
5. aus den projektbezogenen Leistungen zweifach,
6. aus den beiden Lehrproben je zweifach,
7. aus dem Gutachten vierfach.

[3]Teiler für die Gesamtprüfungsnote ist 16. [4]Für das Gesamturteil gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Lehramtsprüfungsordnung I entsprechend.